

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing
über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring 1

Stadt Laufen

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen 2

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste (Az. 12-Mi) 3

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-32/04) 4

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach
für das Grundstück Fl. Nr. 2581 Gemarkung Ainring
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring

Die Gemeinde Ainring und die Stadt Freilassing haben am 16.10.2015 / 23.10.2015 die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 9.11.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen nach den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

folgende

Änderung der Zweckvereinbarung

Präambel

Die Gemeinde Ainring hat gemäß Zweckvereinbarung vom 31.1./12.3.2008 die Kanalisation im Mischsystem für den in § 2 der vorgenannten Zweckvereinbarung genannten Bereich errichtet, den Kanal an die Stadt Freilassing übergeben und der Stadt Freilassing das Satzungsrecht für den Bereich übertragen.

Der Geltungsbereich ist anzupassen, da einige Flurstücknummern neu gebildet wurden bzw. hinzugekommen sind.

Zudem wurden seit Inkrafttreten der vorgenannten Zweckvereinbarung die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu und zur zweitgenannten auch bereits Änderungssatzungen erlassen. § 3 Abs. 2 ist somit dementsprechend anzupassen.

Änderung der Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 31.1./12.3.2008 über die Entsorgung des nördlichen Bereiches des Gemeindeteiles Perach der Gemeinde Ainring zwischen der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der zu entsorgende Gemeindeteil ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan vom 15.9.2015 „rot“ gekennzeichnet; der Lageplan liegt bei der Stadt Freilassing und der Gemeinde Ainring auf und kann dort eingesehen werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der in Abs. 1 bezeichnete Entsorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ainring:

Flst. Nr. 2681/2, 2688/2, 2688/3, 2688/4, 2688/5, 2688/6, 2689/2, 2689/3, 2689/4, 2689/6, 2689/8, 2689/10, 2690/2, 2691, 2691/2, 2691/3, 2692, 2692/2, 2692/3, 2693, 2693/1, 2693/3, 2695, 2695/1, 2695/4, 2695/6, 2695/7, 2704/2, 2704/3, 2704/4, 2704/5, 2704/6, 2704/7, 2704/8, 2704/9, 2704/12, 2704/13, 2704/14, 2705/2, 2705/3, 2705/4, 2705/5, 2706/2, 2706/3, 2706/4, 2706/5, 2723/1, 2724, 2724/2, 2724/4, 2730/2, 2781/2, 2781/8.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Freilassing erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:

- Satzung der Stadt Freilassing für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Freilassing vom 28.4.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 5.5.2015, Bek.-Nr. 1,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.4.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 5.5.2015, Bek.-Nr. 2.

Bei Neuerlass oder Änderung gelten die vorgenannten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 2

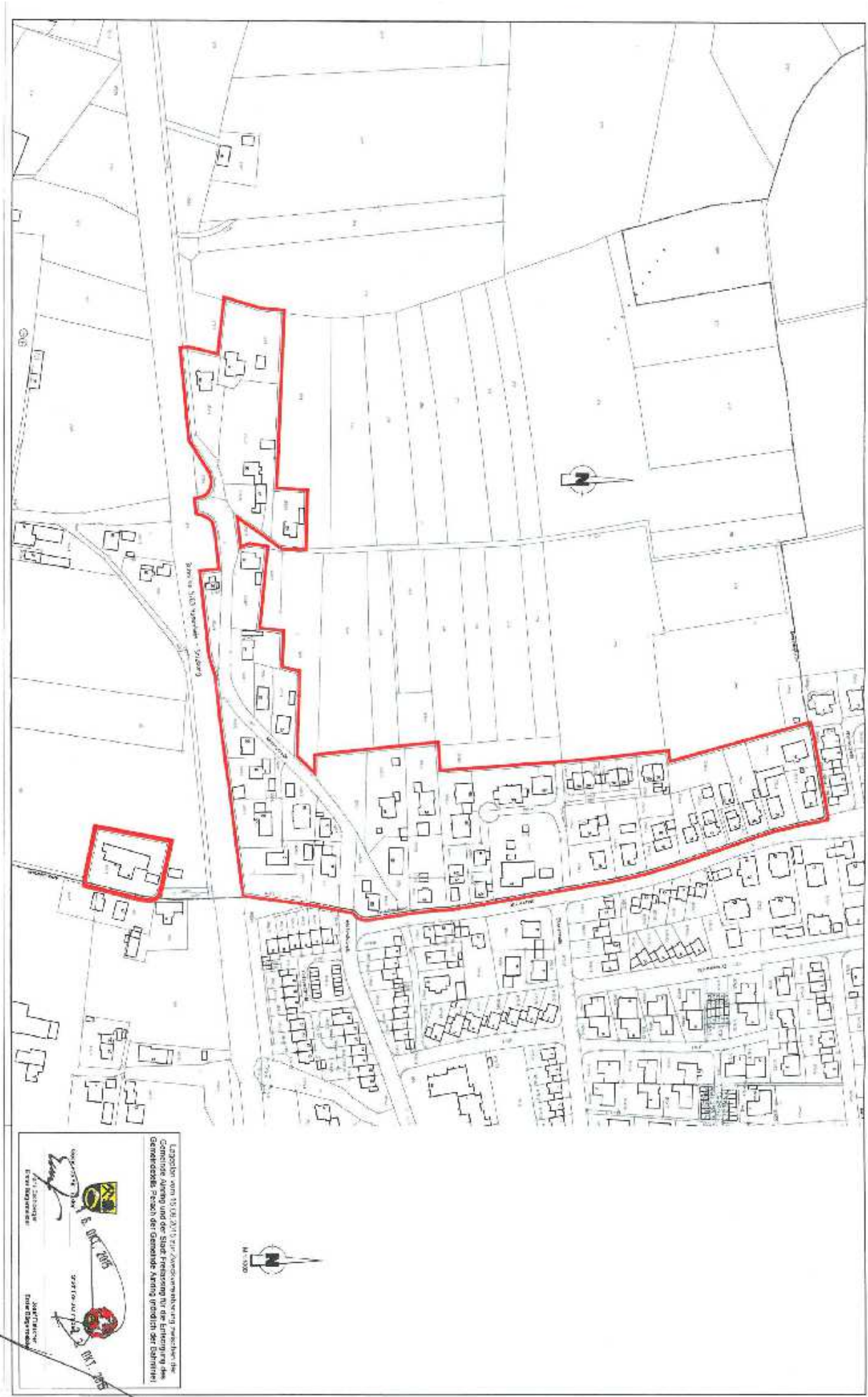
Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 16. Oktober 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Freilassing, den 23. Oktober 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Entworfen vom 15.08.2012 / Anpassung der
 Gemeindefassung und der Stadtplanung für die Errichtung des
 Gemeindeplatzes Pezach der Gemeinde Pezach (inbegriffen der Schrägen)

0 100 200
 Maßstab 1:500
 15.08.2012
 15.08.2012
 15.08.2012

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl S. 134) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung vom 15.12.2004 und am 1.1.2005 in Kraft getreten, geändert am 11.12.2007 und in Kraft getreten am 1.1.2008, geändert am 31.1.2012 und rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.2012, wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

		neu	(bisher)	(bis 12/2011)
1. eine Müllnormtonne	60 l	106 €	(70,20 €)	(136 €)
2. eine Müllnormtonne	120 l	212 €	(140,40 €)	(268 €)
3. eine Müllnormtonne	240 l	424 €	(280,80 €)	(536 €)
4. einen Müllgroßbehälter	1.100 l	1.947 €	(1.287,00 €)	(2.456 €)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft und wurde im Laufener Stadtrat in der Sitzung vom 3.11.2015 beschlossen.

Laufen, den 10. November 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste (Az. 12-Mi)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2014 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gem. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

25. November bis 28. Dezember 2015

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Über die Startseite des Landratsamtes www.lra-bgl.de Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ gelangt man zur kostenlosen Bodenrichtwertabfrage von V-BORIS. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 12. November 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Pflegerbreiten II“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102-32/04)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 6.10.2015 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 32 „Pflegerbreiten II“ zu ändern.

Mit dieser Änderungsplanung ist beabsichtigt, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Seniorenhaus anstelle von Geschosswohnungsbauten zu schaffen. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 22.9.2015 kann in der Zeit vom

25. November bis 28. Dezember 2015

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 11. November 2015
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der den Markt Marktschellenberg betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit von

25. November 2015 bis 28. Dezember 2015

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra.bgl.de Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ einsehbar. Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann beim Markt Marktschellenberg -Bauamt- sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Marktschellenberg, den 12. November 2015
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach für das Grundstück Fl. Nr. 2581 Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Der Bebauungsplanes „Perach“ wurde in seinen Grundzügen vor über 50 Jahren aufgestellt und beschlossen.

Mit der geplanten 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach soll auf dem Grundstückstück Fl. Nr. 2581 Gem. Ainring die Voraussetzung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geschaffen werden.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 9.11.2015 den Planungsentwurf des Büros Steinert in der Fassung vom 9.11.2015.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 9.11.2015 liegt in der Zeit vom

25. November 2015 bis 29. Dezember 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 11. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

18. November 2015 bis 22. Dezember 2015

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Zudem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ möglich.

Anger, den 12. November 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

18. November 2015 bis 22. Dezember 2015

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de Stichwort „Bauen und Wohnen“, Spiegelstrich „Gutachterausschuss“ einsehbar.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird.

Bayerisch Gmain, den 13. November 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister
